

**STATUTEN DES BUNDES OESTERREICHISCHER INNENARCHITEKTUR**

ZVR-Zahl:747026980

Fassung 12. Februar 2014

Änderung 12. 02. 2015

**§1 Name und Sitz :**

Der Verein führt den Namen „Bund Österreichischer Innenarchitektur“, (BÖIA)

Sein Gebiet umfasst das Bundesgebiet Österreich

Sitz und Gerichtsstand ist Mödling

**§2 Sinn und Aufgaben des Bundes:**

1. Zentrale Sammelstelle der Interessen im Bereich der Innenarchitektur und der beruflichen Belange seiner Mitglieder. Plattform für Partner (siehe §4), die Öffentlichkeit und Behörden.
2. Förderung von Maßnahmen, die das *Ansehen und die Bedeutung* der Innenarchitektur in Österreich, in Europa und international stärken.
3. Unterstützung und Förderung bei der Festigung des Berufsstandes als Träger kultureller Verantwortung.
4. Beobachtung der Entwicklung der Ausbildungen in der Innenarchitektur und verwandter Berufe.
5. Beratung und Hilfestellung für berufsspezifische Aus- und Weiterbildung.
6. Aufnahme und Pflege von Verbindungen zu berufsverwandten Verbänden und Institutionen .
7. Beratung in beruflichen Belangen im allgemeinen Interesse seiner Mitglieder.
8. Der *BÖIA* ist politisch und konfessionell neutral, führt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und beabsichtigt nicht Gewinn zu machen.

**§3 Organe des Bundes:**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre vom Vorstand einzuberufen.

Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Bundes, insbesondere die Wahl des Vorstandes und allfälliger Ausschüsse, die Genehmigung des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes, die Erstellung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Alle Mitglieder haben Zugang.

Vorschläge über Vorstandskandidaten können dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zugesandt werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet später eingereichte

Vorschläge zu berücksichtigen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies fordert. Anträge müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftssitz des BÖIA eingehen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, später eingelangte Anträge und Vorschläge zu berücksichtigen. Anträge, die mindestens von 1/10 der Mitglieder vor der Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Aufnahme später gestellter Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Stimmzähler und 1 Wahlleiter. Er übernimmt für die Dauer der Wahl den Vorsitz. Die Abstimmung erfolgt einzeln und geheim. Die Stimmzähler stellen das Ergebnis der Wahl dem Wahlleiter zur Verfügung.

*BÖIA Mitglieder gemäß §4 Punkt A „Innenarchitekten“ haben Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.*

*Mitglieder gemäß §4 Punkt B „Plattform Innenarchitektur“ haben beratende Stimmen.*

Für die Abstimmung über Anträge der Tagesordnung können abwesende Mitglieder ihre Stimme einem anderen Mitglied schriftlich übertragen, nicht aber für die Wahl des Vorstandes.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen und binnen 4 Wochen an alle Mitglieder auszusenden und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Über die Verfahren der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Hälfte der Mitglieder nicht anwesend, wird eine halbe Stunde später eine neuerliche Mitgliederversammlung angesetzt, deren Beschluss unabhängig von der Zahl der Teilnehmer gültig ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit sie nicht die Satzungen ändern oder die Auflösung des Vereins betreffen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat eine neuerliche Abstimmung zu erfolgen. Ergibt diese wieder Stimmgleichheit, entscheidet der Präsident.

3. Der Vorstand des Bundes: Er besteht aus: Dem Präsidenten,  
seinem Stellvertreter,  
dem Geschäftsführer,  
dem Schriftführer,  
dessen Stellvertreter,  
dem Rechnungsführer und  
mindestens drei Beisitzern

Der Vorstand wird für die Dauer von 24 Monaten von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; nötigenfalls erfolgt die Entscheidung mittels Stichwahl. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Bundes zu führen, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Satzungen einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und ist für die Befolgung der Satzungen verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

4. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für seine Verwaltungsaufgaben bestellen. Diese Bestellung begründet kein Angestelltenverhältnis im Verein. Ist der Geschäftsführer Mitglied des BÖIA, so wird er gleichzeitig mit seiner Bestellung Mitglied des Vorstandes.
5. Sitz der Geschäftsstelle ist Mödling.
6. Der Präsident und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertreten jeweils zusammen mit dem Geschäftsführer den Verein nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen und zeichnen auch für diesen.
7. Ausschüsse zur Durchführung besonderer Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vom Vorstand zwischen zwei Mitgliederversammlungen eingesetzte Ausschüsse bedürfen der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung. Der Präsident hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen, der Geschäftsführer hat Sitz in allen Ausschüssen, ist er auch Vorstandsmitglied, so hat er auch Stimmrecht.
8. Der BÖIA ist zur Herausgabe von Verbandsmitteilungen verpflichtet.

## § 4 Mitgliedschaft

Der Bund umfasst: A: Innenarchitekten

B: Plattform Innenarchitektur

### **A: INNENARCHITEKTEN**

- A1. Innenarchitekten sind Mitglieder, die entsprechend den Richtlinien des BÖIA eine entsprechende höhere Ausbildung nachweisen können und selbstständig oder unselbstständig als Innenarchitekten tätig sind.

Zugang durch folgende Ausbildungswege:

Akademischer Abschluss für Innenarchitektur oder Architektur; Design (Universität; FH)

Ingenieurkonsulenten für Innenarchitektur,

Abschluss einer BHS für Innenarchitektur; Raum- und Objektgestaltung (vormals. Innenraumgestaltung und Möbelbau) mit Diplomprüfung. (Entspricht mindestens ISCED Level 5)

A2 Berufliche Tätigkeit im Bereich Innenarchitektur

A3 Voraussetzung für die Aufnahme in den BÖIA ist ein schriftlicher Antrag an den BÖIA. Beizulegen ist eine beglaubigte Kopie des Abschlussdokuments der jeweiligen Ausbildungsstätte, durch das die Erfüllung der Anforderungen nach A1 nachgewiesen wird.

Über die Aufnahme entscheidet der BÖIA-Vorstand.

A3 Die Mitgliedschaft im BÖIA und die Führung der Standesbezeichnung „Innenarchitekt BÖIA“ ist an die Person gebunden.

#### **B: PLATTFORM INNENARCHITEKTUR**

B1 Die Plattform Innenarchitektur ist eine Anlaufstelle für alle Interessenten aus Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Ausbildung und aus dem privaten Bereich

B2 Die Plattform Innenarchitektur soll Fokus für alle Belange aus dem Themengebiet „Innenarchitektur, Raum- und Objektdesign“ sein.

B3 Die Plattform Innenarchitektur hat das Ziel:

-globale Belange der Innenarchitektur im kulturellen, wirtschaftlichen, ausbildungs- und privaten Bereich aufzugreifen und zu fördern

-in diesem Zusammenhang Lösungen auszuarbeiten und anzubieten

-interdisziplinäre Netzwerke zu ermöglichen

-PR – Arbeit zu leisten

-Aus- und Weiterbildung zu fördern

B4 Plattform Innenarchitektur – Mitglieder

B4.1 BÖIA Studenten--Mitglieder

B4.2 Einzelpersonen, Ausbildungsstätten, Firmen, Institutionen und Organisationen auf deren Antrag hin

B4.3 Über die Aufnahme entscheidet der BÖIA-Vorstand

#### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

1. Die Mitglieder haben neben den aus §3 und §4 sich herleitenden Aufgaben das Recht, an den Einrichtungen des BÖIA teilzunehmen.
2. Sie sind verpflichtet, die Statuten sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen anzuerkennen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Mitgliedsbeiträge sind bis Ende

März des fälligen Kalenderjahrs zu bezahlen. Ansonsten ist eine Mahngebühr von 10% auf den Mitgliedsbeitrag aufzurechnen.

3. Mitglieder nach Mitgliedschaft §4, A1 sind berechtigt sich als „Innenarchitekt BÖIA“ zu bezeichnen.
4. Die Vergütung von Leistungen der Innenarchitekten BÖIA ist in der Honorarordnung des BÖIA geregelt.
5. Die ausgegebenen Mitgliederausweise sind Eigentum des BÖIA. Jedes Mitglied ist beim Ausscheiden aus dem Verein verpflichtet, den Mitgliedsausweis zurück-zugeben. Ein Verlust des Ausweises ist unverzüglich dem Sekretariat des BÖIA zu melden.

#### **§6 Lösung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis**

1. Für den Fall, dass aus dem Vereinsverhältnis Streitigkeiten,- welcher Art auch immer - entstehen, erklären sich alle daran Beteiligten bereit, aktiv mitzuwirken, dass diese Streitigkeiten durch Mediation einer außergerichtlichen Lösung zugeführt werden. Dazu hat der BÖIA eine außergerichtliche Streitschlichtungsstelle durch Mediation eingerichtet.
2. Für den Fall, dass die Streitigkeiten nicht durch Mediation einer außergerichtlichen Konfliktlösung zugeführt werden können, ist das Schiedsgericht des Vereins anzurufen, welches über diese Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis entscheidet. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 (drei) natürlichen Personen aus dem Stand der BÖIA- Innenarchitekten zusammen. Das Schiedsgericht wird für jeden Bedarfsfall derart gebildet, dass zunächst der Schiedskläger einen Schiedsrichter seiner Wahl bestellt; der Gegner des Schiedsklägers bestellt innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Nominierung des Schiedsrichters durch den Schiedskläger seinen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter bestellen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen gemeinsamen Vorsitzenden einigen, wird dieser durch Losentscheid aus dem Stand der Mitglieder des BÖIA-Innenarchitekten, sofern diese weder mittelbar noch unmittelbar in die Streitigkeit involviert sind, bestellt.
3. Das Schiedsgericht ist nur bei vollständiger Anwesenheit seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
4. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

#### **§7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Löschung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand.

1. Bei schriftlicher Austrittserklärung des Mitglieds. Die Entrichtung des fälligen Mitgliedsbeitrags bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bleibt hie von unberührt.
2. Durch den Tod des Mitglieds.
3. Wenn die Voraussetzungen, die zur Aufnahme des Mitglieds geführt haben, nicht mehr zutreffen.

4. Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung und länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand geblieben ist, wobei die ausständige Schuld nicht erlischt und einklagbar ist.
5. Durch den Ausschluss eines Mitglieds bei groben Verstößen gegen die in den Statuten festgehaltenen Regeln auf Grund eines Beschlusses des BÖIA-Vorstandes.

**§8 Finanzgebarung und Rechnungsführung**

1. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr. Der BÖIA erhebt von seinen Mitgliedern zur Deckung seiner Aufgaben Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Bei der Haushaltsführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
3. Der Rechnungsführer legt jeder ordentlichen Mitgliederversammlung eine Übersicht über Einnahmen, Ausgaben und einen Haushaltsplan vor.
4. Jahresabschlüsse werden vom Sekretariat des BÖIA aufgestellt und von den Rechnungsprüfern geprüft. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Rechnungsführer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit, anschließend erfolgt, wenn das Ergebnis der Prüfung dies anzeigt, der Antrag auf Entlastung der Rechnungsführer durch die Mitgliederversammlung.

**§9 Statutenänderung und Auflösung**

Statutenänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des BÖIA ist von einem Beschluss einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Mitglieder abhängig.

Bei Auflösung des BÖIA wird das verbleibende BÖIA-Vermögen wiederum einem gemeinnützigen Verein zugesprochen. Die Mitgliederversammlung, die auch den Auflösungsbeschluss fasst, entscheidet, welchem gemeinnützigen Verein das verbleibende Vermögen zugesprochen wird.

Wien, 1. Februar 2012  
Änderung beschlossen  
Mödling 13 02 2015

Präsident:

Präsident Stellvertreter:

Geschäftsführer: